



RICHTLINIEN DER STADT ELMSHORN
für die Nutzung von Räumlichkeiten
im Kinder- und Jugendhaus Krückaupark für private Zwecke

(Beschluss des Stadtverordneten-Kollegiums vom 05.12.2019)

§ 1
Allgemeines

(1) Das Kinder- und Jugendhaus Krückaupark ist Anlaufstelle und Treffpunkt für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 6 bis ca. 27 Jahren, die dort in den Nachmittags- und Abendstunden ihre Freizeit verbringen und die verschiedensten Angebote wahrnehmen können. Es besteht die Möglichkeit, Räumlichkeiten im Kinder- und Jugendhaus Krückaupark für private Veranstaltungen (Kindergeburtstage bis 14 Jahre, Klassenfeiern, Konfirmationsfeiern) anzumieten. Ein Anspruch besteht nicht. Vorrangig steht dieses Angebot Elmshorner Bürgerinnen und Bürgern offen.

(2) Grundsätzlich wird ein Nutzungsvertrag nach anliegendem Muster (Anlage 1) abgeschlossen.

(3) Die Zustimmung zur Nutzung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes untersagt bzw. widerrufen werden. Ein Anspruch auf Entschädigung erwächst im Falle einer Versagung bzw. eines Widerrufs nicht.

§ 2
Räume

Folgende Räume dürfen genutzt werden: die Küche, Toiletten, der große Saal inkl. Spielgeräte (Billard, Tischtennis, Tischkicker), eine kleine Sporthalle, eine Teestube und eine Terrasse

§ 3
Nutzungsentgelt

(1) Das Nutzungsentgelt ist vorab an den Vermieter zu zahlen. Es gibt folgende Staffelung des Nutzungsentgeltes:

Veranstaltung	Elmshorner Nutzer/in	Auswärtige Nutzer/in
bis 6 Stunden	70,00 EURO	100,00 EURO

(2) Die Nutzerin oder der Nutzer ist verpflichtet eine Kautions in Höhe von 150,00 € beim Vermieter zu hinterlegen. Sie wird nach der Veranstaltung ganz oder teilweise zurückgezahlt, sofern Ansprüche der Stadt (Schadenersatz, zusätzliche Reinigung usw.) nicht geltend gemacht werden.

§ 4
Nutzungsgrundsätze

(1) Die Nutzerin oder der Nutzer erkennt durch die Vertragsunterschrift diese Richtlinie und sonstige Bedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

(2) Die Räume werden der Nutzerin oder dem Nutzer in dem Zustand überlassen, in welchem sie sich zum Zeitpunkt der Nutzung befinden. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden. Aufgetretene Schäden bzw. festgestellte Schäden an Geräten sind dem Amt für Kinder, Jugend, Schule und Sport unverzüglich anzuzeigen.



(3) Nach Beendigung der Veranstaltung sind die genutzten Räume so zu verlassen, wie sie vorgefunden wurden. Geräte und Mobiliar sind nach Gebrauch an den dafür vorgesehenen Platz zurückzubringen. Weiterhin ist dafür Sorge zu tragen, dass die Fenster und Außentüren geschlossen werden und das Licht und die Wasserhähne abgestellt sind. Abschließend ist das Gebäude zu verschließen.

(4) Der Genuss von alkoholischen Getränken, Drogen und Nikotin ist nicht gestattet.

§ 5 **Haftung, Schadenersatz**

(1) Die Stadt übernimmt keine Haftung für Unfälle, Diebstähle oder sonstige während der Nutzung auftretende Schäden.

(2) Die Nutzerin oder der Nutzer hält die Stadt von sämtlichen Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Sie oder er sollte gegen das Risiko der Freistellungspflicht eine Haftpflichtversicherung abschließen.

(3) Die Nutzerin oder der Nutzer haftet für alle Schäden, die an den überlassenen Einrichtungen entstehen. Beim Verlust von Schlüsseln haftet die Nutzerin oder der Nutzer nicht nur für den Ersatz, sondern auch für sonstige entstehende Folgekosten.

(4) Die Stadt Elmshorn haftet als Grundstückseigentümerin für den sicheren Zustand gem. §836 BGB.

§ 6 **Datenschutz**

Für den Abschluss eines Nutzungsvertrages nach anliegendem Muster (Anlage 1) werden von den Nutzerinnen und Nutzern personenbezogene Daten auf der Grundlage von Art. 6 Absatz 1 Buchstabe b.) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) erhoben.

Die Stadt Elmshorn kommt mit dem Informationsblatt, das als Anlage 2 dem Nutzungsvertrag beigelegt ist, ihrer Informationspflicht gemäß Artikel 13 DSGVO umfänglich nach.

§ 7 **Inkrafttreten**

(1) Diese Richtlinien treten am 01.01.2020 in Kraft.

(2) Die vorstehende Richtlinie wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, den 12.12.2019

gez.

Hatje
Bürgermeister